



Herrn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#54086, 31.01.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IFG_425_19-01-31

☎ (0 61 31)
18-2249

Mainz
19.02.2019

Ihr Antrag auf Informationszugang zu Daten der Notrufverkehrslenkung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren „Antrag nach dem IFG/UIG/VIG“ vom 31.01.2019 werte ich als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), da weder Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsfreiheitsgesetz (UIG) noch Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsfreiheitsgesetz (VIG) betroffen sind.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass der Bundesnetzagentur derzeit 246 aktive Notrufabfragestellen zur Entgegennahme von Notrufen, die über die Wahl der Notrufnummer 112 eingeleitet werden, bekannt sind.

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Ein weiterer Anspruch auf Informationszugang zu Daten der Notrufverkehrslenkung besteht gemäß § 3 Nr. 3 IFG nicht, da das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Den Kreis der auf die Daten zur Notrufverkehrslenkung Zugriffsberechtigten regelt § 3 Abs. 2 NotrufV¹. Die zur Notrufverkehrslenkung erforderlichen Informationen werden danach ausschließlich den tatsächlichen Bedarfsträgern (notrufverpflichtete Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter sowie nach Landesrecht zuständige Behörden bzw. von diesen benannte Notrufabfragestellen) zum Abruf bereitgestellt. Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesnetzagentur nicht zu einer Erweiterung der Zugangsgewährung auf weitere Dritte, vielmehr ist die Datenbank nach § 3 Abs. 2 S. 3 NotrufV gegen unberechtigte Zugriffe zu sichern.

¹ Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2347)

Punkt 4.4 der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) Ausgabe 2.0² beschränkt weiterhin das Recht zur Nutzung der Daten auf die Verwendung für Zwecke der Notrufverkehrslenkung, eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht zulässig.

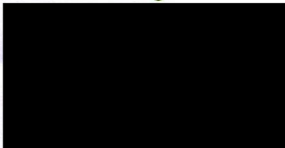
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 425, Postfach 8001, 55003 Mainz, eingelegt wird.

- Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



² veröffentlicht im Amtsblatt 16/2018 der Bundesnetzagentur